



Kuratorium
junger deutscher Film

FÖDERRICHTLINIEN DES KURATORIUMS JUNGER DEUTSCHER FILM

STAND: 01.03.2015

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1.1 Förderungsziele

1.1.1 Die Förderung durch das Kuratorium junger deutscher Film erfolgt im Rahmen der Satzung des Kuratoriums und dieser Richtlinien. Sie soll zur Vielfalt der Filmkultur und zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft beitragen. Sie soll dabei einerseits jungen Autoren, und Regisseuren die Möglichkeit eröffnen, erste Kinofilmvorhaben zu realisieren. Andererseits soll sie den Kinder-Kinofilm stärken und dazu beitragen, die Strukturen seiner Herstellung und Verbreitung zu verbessern. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Stärkung des europäischen Films leisten.

1.1.2 In der Regel stellt die Kuratoriumsförderung eine Initialfinanzierung dar. Neben der finanziellen Zuwendung leistet das Kuratorium einen wichtigen Beitrag zur Filmförderung durch eine professionelle Betreuung von Autoren, Regisseuren und Produzenten bei der Realisierung der geförderten Projekte. Diese erfolgt bei der Drehbuchentwicklung in Form einer obligatorischen dramaturgischen Betreuung, bei den übrigen Fördermaßnahmen als freiwillige fachliche Beratung und Begleitung.

1.2 Gegenstand der Förderung

1.2.1 Die Förderung durch das Kuratorium dient der Unterstützung des Talentfilms und des Kinderfilms.

1.2.2 Talentfilm umfasst den ersten und den zweiten Kinofilm des jeweiligen Nachwuchs-Regisseurs nach dessen filmfachlicher Ausbildung. Im Ausnahmefall kann auch der dritte Kinofilm eines Nachwuchs-Regisseurs gefördert werden, wenn der erste und/oder zweite Kinofilm ein Kurzfilm war.

1.2.3 Kinderfilme sind solche Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme, die sich insbesondere durch ihre Themen, ihre Haltung und ihre Gestaltung an Kinder bis zu 12 Jahren richten und für diese geeignet sind. Eine Begrenzung auf den ersten bzw. zweiten Kinofilm oder das erste bzw. zweite Drehbuch gibt es beim Kinderfilm nicht.

1.2.4 Gegenstand der Förderung sind alle Genres und Macharten, d.h. Spielfilm, Dokumentarfilm, Animations- und Realfilm. Gefördert werden Lang- sowie

Kurzfilme. Nicht gefördert werden Übungs- und Abschlussfilme von Filmhochschulen und vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen.

- 1.2.5 Ein Projekt kann in mehreren der nach diesen Richtlinien vorgesehenen Förderarten in Folge gefördert werden. Die Fördermittel des Kuratoriums können mit Fördermitteln aus anderen Einrichtungen kumuliert werden, jedoch nicht bei der Treatment- und der Drehbuchförderung.

1.3 Definitionen

- Aliud:** ein Projekt, das gegenüber einem bereits zur Förderung eingereichten Projekt in wesentlichen Punkten verändert wurde. Der Antragsteller ist in diesem Fall verpflichtet, im Antrag detailliert darzulegen, welche Veränderungen am Projekt bzw. am Drehbuch vorgenommen wurden
- Dokumentarfilm:** ein Kinofilm von mehr als 59 Minuten Spieldauer; eine kürzere Spieldauer ist zulässig, wenn die Möglichkeit der Kinobewertung nachgewiesen ist
- Fördervertrag:** der Vertrag zwischen dem Kuratorium und dem Geförderten, aufgrund dessen dem Geförderten Fördermittel des Kuratoriums zugewendet werden
- Kinofilm:** ein kinotauglicher Kurz- oder Langfilm
- Kurzfilm:** ein Film von grds. nicht mehr als 30 Minuten Spieldauer; eine längere Spieldauer ist zulässig, wenn das Vorhaben von besonderem kulturellem Interesse ist und eine Kinobewertung des Films nachgewiesen ist.
- Langfilm:** ein programmfüllender Kinofilm von mind. 79 Minuten Spieldauer, bei Kinderfilmen von mind. 59 Minuten Spieldauer
- Nachwuchs-Regisseur:** ein Regisseur, der zum Zeitpunkt der Antragstellung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausschlaggebender Stichtag ist der von der Stiftung jeweils bekannt gegebene Einreichungstermin.
- Projekt:** das zur Förderung beantragte Filmvorhaben oder Drehbuch
- Talentfilm:** erster und zweiter Kinofilm eines Nachwuchs-Regisseurs, im Ausnahmefall auch der dritte Kinofilm eines Nachwuchs-Regisseurs, wenn der erste und/oder zweite Kinofilm ein Kurzfilm ist.
- Kinderfilm:** ein Kinofilm, d.h. Spiel-, Dokumentar- oder Animationsfilm, der sich insbesondere durch sein Thema, seine Haltung und seine Gestaltung vorrangig an Kinder bis zu zwölf Jahren richtet und für diese geeignet ist.

1.4 Allgemeine Bedingungen für die Förderung

- 1.4.1 Die Förderung durch das Kuratorium setzt voraus, dass das Projekt von außergewöhnlicher filmischer Qualität ist und eine Auswertung im Kino erwarten lässt.
- 1.4.2 Nicht gefördert werden Projekte, die gegen die Verfassung oder geltende Gesetze verstoßen, die sittlichen oder religiösen Gefühle verletzen oder sexuelle Vorgänge oder Gewalt in aufdringlicher, spekulativer oder vergrößernder Form darstellen.
- 1.4.3 Die Kosten des Projekts, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung gem. Filmförderungsgesetz (FFG) zu kalkulieren.
- 1.4.4 Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.
- 1.4.5 Die Förderung kann nur im Rahmen der dem Kuratorium zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.4.6 Die Fördermittel sind ausschließlich für die Finanzierung desjenigen Projektes zu verwenden, auf das sich der Fördervertrag bezieht. Der Antragsteller ist im Rahmen des Fördervertrages dazu verpflichtet, dem Kuratorium einen Verwendungsnachweis bzgl. der Fördermittel vorzulegen, aus dem die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel ersichtlich ist. Bei der Treatment- und der Drehbuchförderung ist der Verwendungsnachweis das fertig gestellte Treatment bzw. Drehbuch.
- 1.4.7 Dem Kuratorium ist eine kinotaugliche Kopie des geförderten Filmes für Archivierungs- und Festivalzwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen, die im Bundesarchiv eingelagert werden muss. Bei Förderung durch mehrere Einrichtungen reicht es aus, wenn dem Kuratorium Zugriffsrecht auf eine anderweitig hinterlegte Kopie eingeräumt wird.
- 1.4.8 Das Kuratorium ist berechtigt, geförderte Filme im Rahmen seiner Selbstdarstellung, z.B. in Form von Werkschauen, Retrospektiven oder Festivals, sei es allein oder in Zusammenarbeit mit Dritten, kostenlos zu verwenden.
- 1.4.9 Im Vorspann und/oder im Abspann der geförderten Filme ist unter Verwendung des Logos des Kuratoriums auf die Förderung durch das Kuratorium junger deutscher Film hinzuweisen.
- 1.4.10 Vom Kuratorium geförderte Kinofilme dürfen nach Beginn der im Förderantrag mitgeteilten regulären Auswertung in Filmtheatern im deutschsprachigen Raum nicht vor Ablauf derjenigen Sperrfristen zur Auswertung im Fernsehen freigegeben werden, die aufgrund des FFG bei Abschluss des Fördervertrages jeweils gelten. Der Vorstand kann auf Antrag des Produzenten diese Fristen verkürzen.

1.5 Fördermaßnahmen

- 1.5.1 Grundsatz

Grundsätzlich erfolgt die Förderung durch die Gewährung zinsloser und bedingt rückzahlbarer Darlehen. Das gilt nicht für die Treatment- und die Drehbuchförderung im Kinderfilm sowie für sonstige Fördermaßnahmen gem. Ziffer 9 dieser Richtlinien, die als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Gewährung von Fördermitteln kann an Bedingungen geknüpft und mit anderen Maßnahmen verbunden werden, insbesondere mit einer dramaturgischen Beratung durch das Kuratorium.

1.5.2 Treatmentförderung

Treatmentförderung ist die Förderung der Erstellung eines branchenüblichen, in der Regel 15 DIN A 4-Seiten umfassenden Treatments für einen Kinderfilm im Sinne dieser Richtlinien.

1.5.3 Drehbuchförderung

Drehbuchförderung ist die Förderung der Erstellung eines Drehbuches oder einer gleichwertigen Vorlage für die Verfilmung eines Stoffes. Drehbuchförderung wird durch Beistellung einer dramaturgischen Beratung des Kuratoriums begleitet. Näheres zur dramaturgischen Beratung regelt Abschnitt 2.

1.5.4 Projektentwicklungsförderung

Projektentwicklungsförderung ist die Förderung der Entwicklung und Finanzierung eines Filmprojekts auf der Grundlage eines bereits vorliegenden Drehbuchs.

In Einzelfällen kann die Projektentwicklungsförderung in der Weise vergeben werden, dass zunächst ein angemessener Anteil der Mittel von bis zu € 15.000 für die Fortentwicklung des Drehbuchs ausgereicht wird, und der Rest der zugesagten Fördermittel von der erfolgreichen Durchführung der Drehbuch-Fortentwicklung abhängig gemacht wird.

1.5.5 Produktionsförderung

Im Rahmen der Produktionsförderung wird die Herstellung eines Films unterstützt. Sie kann sich in allen Förderarten auf alle Macharten (Realfilm, Animation, Zeichentrick etc.), auf Lang- und Kurzfilme aller Genres und auf alle kinotauglichen Formate erstrecken.

1.5.6 Verleih- und Vertriebsförderung

Verleih- und Vertriebsförderung bezeichnet die Unterstützung von Maßnahmen, die dem Verleih und/oder Vertrieb eines kuratoriumsgeförderten Films dienen, zum Beispiel Marketingaktivitäten oder die Teilnahme an Festivals.

1.5.7 Untertitelungsförderung

Untertitelungsförderung können kuratoriumsgeförderte Filme erhalten, die an internationalen Festivals teilnehmen.

1.5.8 Sonstige Fördermaßnahmen

Sonstige Fördermaßnahmen sind alle anderen Formen der Unterstützung von Projekten, die nicht unter eine der vorgenannten Kategorien fallen, und die der Verbesserung der Situation des Talentfilms und/oder des Kinderfilms dienen.

1.5.9 Projektbetreuung und dramaturgische Beratung

Die vom Kuratorium gewährte Projektbetreuung und dramaturgische Beratung der geförderten Projekte ist Bestandteil der vom Kuratorium gewährten Fördermaßnahmen. Das Nähere regelt Abschnitt 2. dieser Richtlinien.

1.6 Antragsprinzip

1.6.1 Antragserfordernis

Die Förderung durch das Kuratorium erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist innerhalb der vom Vorstand des Kuratoriums rechtzeitig bekannt zu machenden Frist in zehnfacher Ausfertigung, für Anträge auf Förderung von Kinderfilmprojekten in vierzehnfacher Ausfertigung, und in deutscher Sprache einzureichen. Für die Anträge sind die von der Geschäftsstelle des Kuratoriums im Internet unter www.kuratorium-junger-film.de bereit gestellten Formblätter zu verwenden.

1.6.2 Antragsberechtigung

1.6.2.1 Antragsberechtigt sind

| | |
|---|---|
| für die Treatment- und die Drehbuchförderung: | der Autor |
| für die Projektentwicklungsförderung: | der Produzent |
| für die Produktionsförderung: | der Produzent |
| für die Verleih- und Vertriebsförderung: | das Verleihunternehmen bzw. der Weltvertrieb |
| für die Teilnahme an Festivals und Märkten: | der Produzent |

1.6.2.2 Der Antragsteller und der Regisseur müssen ihren Sitz, Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Autoren oder Regisseure, deren filmische Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen ist, können grundsätzlich keine Förderung erhalten. Die Antragsteller müssen erkennen lassen, dass die zu fördernde Maßnahme Bestandteil ihrer filmischen Berufsausübung ist.

1.6.2.3 Nicht antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Rundfunkveranstalter.

1.6.3 Form der Anträge

Den Anträgen sind die in den jeweiligen Antragsformularen angeforderten Unterlagen beizufügen. Dazu zählen stets Angaben über den Sitz bzw. Wohnsitz

sowie die bisherige Tätigkeit des Autors bzw. des Regisseurs, ihre berufliche Ausbildung und bereits realisierte Filmwerke;

1.6.4 Erneute Antragstellung

Für Projekte, über die das Kuratorium bereits negativ entschieden hat, kann ein erneuter Förderantrag nur gestellt werden, wenn es sich bei dem Projekt um ein in wesentlichen Punkten überarbeitetes und verändertes Projekt handelt (Aliud). In diesem Falle hat der Antragsteller im Antrag eine detaillierte Darstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Veränderungen an dem Projekt bzw. – soweit vorhanden - am Drehbuch vorgenommen wurden. Fehlt diese Darstellung, so kann der Vorstand den Förderantrag zurückweisen.

1.6.5 Formale Vorprüfung von Anträgen

1.6.5.1 Der Vorstand prüft, ob die eingereichten Anträge den formalen Kriterien gemäß diesen Richtlinien entsprechen und kein Ausschlussgrund vorliegt. Anträge, die den formalen Voraussetzungen nicht entsprechen, weist der Vorstand in schriftlicher Form zurück.

1.6.5.2 Der Vorstand lehnt Anträge ab, wenn sie die formalen Voraussetzungen zwar erfüllen, jedoch an dem entsprechenden Projekt auf Seiten des Antragstellers in künstlerischer, finanzieller oder organisatorischer Hinsicht eine oder mehrere Personen maßgeblich (z.B. als Regisseur, Autor, Produzent) mitwirken, die für das Kuratorium als (feste oder freie) Mitarbeiter, Organmitglieder oder Gremienmitglieder tätig sind. Das gilt auch für in direkter Linie Verwandte, Ehegatten oder Lebenspartner solcher Personen, sowie für Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter von antragstellenden Firmen, jedoch nicht für Personen, die lediglich in beratender Funktion an dem Projekt mitwirken.

1.6.5.3 Der Vorstand lehnt Anträge auf Talentförderung ab, wenn der Autor bzw. Regisseur des Projekts zum Zeitpunkt des Ablaufs der Einreichungsfrist das 40. Lebensjahr vollendet hat. Das gilt nicht, wenn das Projekt, für das Förderung beantragt wird, mit demselben Autor bzw. Regisseur bereits zuvor eine Drehbuch- oder Projektentwicklungsförderung des Kuratoriums erhalten hat

1.6.5.4 Stellt sich ein zur Ablehnung eines Antrages berechtigender Grund später, insbesondere nach Abschluss eines Fördervertrages heraus, so ist der Vorstand berechtigt, den Fördervertrag unverzüglich zu kündigen bzw. eine erteilte Inaussichtstellung zu widerrufen.

1.6.5.5 Der Antragsteller ist verpflichtet, Umstände unverzüglich und vollständig offenzulegen, die zu einer Ablehnung des Antrages nach Ziffer 1.6.5.1 bis 1.6.5.3 führen können.

1.7 Verfahren

1.7.1 Auswahlausschuss

Über die Förderanträge, die die formalen Anforderungen erfüllen, entscheidet der Auswahlausschuss, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.. Der Vorstand spricht auf der Grundlage dieses Votums des Auswahlausschusses die verbindliche Bewilligung oder Ablehnung der Anträge aus (vgl. § 9 der Satzung).

1.7.2 Bewilligungsverfahren

1.7.2.1 Wenn über einen Förderantrag positiv entschieden wurde, so teilt die Geschäftsstelle dies dem Antragsteller in Form einer Inaussichtstellung der Förderung mit.

1.7.2.2 Nach Mitteilung der positiven Förderentscheidung (Inaussichtstellung) hat der Geförderte bei der Projektentwicklungs- und der Produktionsförderung die Obliegenheit, innerhalb einer Frist von zwölf Monaten die Geschlossenheit der Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme nachzuweisen. Dieser Nachweis ist Bedingung für den Abschluss des Fördervertrages. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen, die der Geförderte darzulegen hat, einmal um bis zu zwölf Monate verlängert werden. Nach Vorlage des Nachweises über die Geschlossenheit der Finanzierung übermittelt die Geschäftsstelle dem Geförderten in angemessener Frist den Entwurf eines Vertrages, mit dem die gewährte Zuwendung geregelt wird.

1.7.3 Förderverträge

Über die Zuwendung von Fördermitteln in Form von Darlehen oder in den in Ziffer 1.5.1 dieser Richtlinien genannten Fällen in Form von Zuschüssen sind entsprechende Verträge abzuschließen. Sie müssen im Falle der Gewährung von Förderdarlehen insbesondere die Modalitäten der Aus- und der Rückzahlung der Förderdarlehen regeln. Soweit die Förderung eine obligatorische dramaturgische Beratung umfasst, regelt der abzuschließende Fördervertrag die Mitwirkung des Projektbetreuers. Der Geförderte ist im Rahmen des Fördervertrages zur Mitteilung über die Fortschritte bei der Realisierung des Projekts bzw. – für Produktions- und Verleih/Vertriebsförderung – zur jährlichen Abrechnung über die ihm zugeflossenen Verwertungserlöse zu verpflichten.

1.8 Rückzahlung

1.8.1 Die Fördermittel für die Projektentwicklungsförderung sowie im Talentfilm auch die für die Drehbuchförderung sind zurückzuzahlen, wenn das Drehbuch bzw. Projekt realisiert oder anderweitig verwertet wird, z. B. durch Veräußerung an Dritte. Die Rückzahlung ist grundsätzlich immer dann fällig, wenn mit der Realisierung des Projekts begonnen oder das Rechtsgeschäft über die Veräußerung abgeschlossen wurde.

1.8.2 Fördermittel für die Produktionsförderung sind aus den Erträgen zurückzuzahlen, die der Antragsteller aus der gewerblichen oder nichtgewerblichen Auswertung eines geförderten Films erzielt. Die Rückzahlungsverpflichtung endet

fünf Jahre nach der Erstaufführung des Films bzw., wenn eine solche nicht stattgefunden hat, fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Förderungsrate.

- 1.8.3 Zur Rückzahlung des Förderdarlehens sind sämtliche Erträge aus der Auswertung des Films oder Drehbuchs im In- und Ausland heranzuziehen. Erträge aus der gewerblichen oder nichtgewerblichen Auswertung eines geförderten Films in Lichtspieltheatern oder Filmabspielstätten sind nur heranzuziehen, soweit diese Erlöse innerhalb von fünf Jahren nach der Erstaufführung des geförderten Films bzw., wenn eine solche nicht stattgefunden hat, von fünf Jahren nach Auszahlung der letzten Förderungsrate, anfallen. Nicht als Erträge im Sinne dieser Vorschrift gelten Erlöse aus der Einräumung von Nutzungsrechten oder aus Verleihgarantien, die zur Herstellung des Films verwendet worden sind und als solche im Finanzierungsplan des Projekts ausgewiesen wurden. Auch wenn keine Erträge erzielt wurden, ist der Geförderte verpflichtet, dem Kuratorium eine jährliche Erlös-Mitteilung zu übersenden.
- 1.8.4 Der für die Rückzahlung des Förderdarlehens maßgebliche Beteiligungssatz des Kuratoriums an den Erträgen wird im Fördervertrag festgesetzt. Er richtet sich grundsätzlich nach dem Anteil des Förderdarlehens an dem Gesamtbeitrag der Herstellungskosten des Projekts.
- 1.8.5 Der Fördervertrag soll vorsehen, dass die Rückführung des Eigenanteils des Antragstellers und die Auflösung von Rückstellungen der Mitwirkenden Vorrang vor der Rückzahlung der Fördermittel hat. Hinsichtlich der Anerkennung des Eigenanteils und der Höhe des Eigenanteilsvorrangs orientiert sich das Kuratorium grundsätzlich an den zwischen den Länderförderungen und der FFA getroffenen Vereinbarungen. Wird im Fall der Förderung eines Projekts durch weitere Fördereinrichtungen ein niedrigerer Vorrang des Eigenanteils anerkannt, so richtet sich das Kuratorium nach dieser Regelung.
- 1.8.6 Kommt der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung in Verzug, so ist die geschuldete Restsumme mit fünf Prozent über dem Referenz-Zinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen.

1.9 **Verwaltungskosten**

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Kuratoriums wird eine Gebühr in Höhe von zwei Prozent der zugewendeten Summe erhoben. Dieser Betrag wird bei der Auszahlung der jeweiligen Darlehensraten einbehalten.

2. **PROJEKT BETREUUNG UND DRAMATURGISCHE BERATUNG**

- 2.1 Jedes vom Kuratorium geförderte Projekt wird von einem Projektbetreuer des Kuratoriums in fachlicher und organisatorischer Hinsicht geprüft, betreut und bis zum Abschluss der jeweiligen Fördermaßnahmen begleitet.
- 2.2 Für die Erstellung von Drehbüchern stellt das Kuratorium dem Antragsteller in dem erforderlichen Umfang eine qualifizierte dramaturgische Beratung durch den Projektbetreuer zur Seite. Die dramaturgische Beratung erfolgt im Rahmen der finanziellen Unterstützung der Drehbucherstellung.

- 2.3 Projektbetreuung und dramaturgische Beratung erfolgen durch die Projektbetreuer des Kuratoriums. Projektbetreuung für den Talentfilm erfolgt bei der Drehbuchförderung in Form der dramaturgischen Betreuung der Drehbucherstellung, bei der Projektentwicklung und ggf. der Produktion in Form von fachlicher Begleitung. Für den Kinderfilm erfolgt stets eine dramaturgische Beratung bei der Drehbucherstellung und die fachliche Begleitung der Projektentwicklungsförderung.
- 2.4 Die Projektbetreuung bzw. dramaturgische Beratung wird als geldwerte Dienstleistung gewährt. Der Umfang der dramaturgischen Beratung bei der Drehbuchförderung beträgt in der Regel sechs Manntage, ein weitergehender Beratungsumfang ist möglich, setzt aber eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Kuratorium und dem Antragsteller voraus. Das Nähere regelt der Fördervertrag, der zwischen dem Kuratorium und dem Drehbuchautor bzw. dem Produzenten des zu betreuenden Projekts abzuschließen ist.
- 2.5 Der Antragsteller kann die dramaturgische Betreuung durch den Projektbetreuer des Kuratoriums ablehnen, wenn sichergestellt ist, dass eine gleichwertige fachliche Betreuung der geförderten Maßnahme anderweitig erfolgt.

3. TREATMENTFÖRDERUNG

Das Kuratorium fördert mit bis zu € 8.000 die Entstehung von Treatments für nach einem originären Stoff entwickelte Kinderfilme, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 3.1 Der Autor muss mindestens ein verfilmtes Drehbuch für einen programmfüllenden Langfilm (Spiel- oder Dokumentarfilm), gleich welchen Genres, vorweisen können, das er selbst oder mit anderen geschrieben hat. Der Film kann auch ein programmfüllender Fernsehfilm gewesen sein.
- 3.2 Einzureichen ist ein Exposé von maximal 3 Seiten und eine Writer's Note zum Stoff, aus der sich ergibt, warum der Antragsteller diesen Stoff gewählt hat, sowie eine DVD mit dem Film des verfilmten Drehbuches. In Ausnahmefällen kann auch eine Kopie des verfilmten Drehbuches eingereicht werden.
- 3.3 Ergebnis der Förderung muss ein vollwertiges, branchenübliches Treatment von in der Regel 15 DIN A 4-Seiten sein, das sich als Grundlage für die Erstellung eines Drehbuchs eignet, welches im Rahmen der Kinderfilmförderung von Kuratorium und BKM gefördert werden könnte.
- 3.4 Antragsteller ist der Autor. Ein Produzent muss (noch) nicht involviert sein.
- 3.5 Die Treatmentförderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 3.6 Die Treatmentförderung gibt keinen Rechtsanspruch auf Drehbuch- oder sonstige Anschlussförderungen.
- 3.7 Eine dramaturgische Beratung kann gewährt werden, wenn der Antragsteller dies wünscht.

4. DREHBUCHFÖRDERUNG

- 4.1 Das Kuratorium fördert die Erstellung von Drehbüchern für Talentfilme und für Kinderfilme. Voraussetzung ist, dass das Projekt einen Kinofilm erwarten lässt. Eine Drehbuchförderung für Kurz- und Dokumentarfilme ist ausgeschlossen.
- 4.2 Antragsberechtigt sind Autoren. Im Antrag ist anzugeben, ob der Autor bereits ein Drehbuch verfasst hat und ob es verfilmt wurde. Voraussetzung für eine Förderung von Talentfilm-Projekten ist weiterhin, dass der Antragsteller die Absichtserklärung eines Filmherstellers vorlegt, der bereit ist, die Drehbuchentwicklung zu begleiten.
- 4.3 Dem Antrag ist ein Treatment mit mindestens einer ausgearbeiteten filmischen Szenenfolge mit Dialogen beizufügen.
- 4.4 Die Höhe des Darlehens beträgt im Talentfilm € 15.000, die Höhe des Zuschusses im Kinderfilm beträgt maximal € 30.000, in besonderen Fällen bis zu € 50.000. Die Fördersumme wird in der Regel wie folgt ausbezahlt:
- 4.4.1 Bei Drehbüchern im Rahmen der Kinderfilmförderung wird zunächst eine Grundförderung von bis zu € 15.000 ausgezahlt, mit der ein verfilmbarer Entwurf des Drehbuchs erstellt wird. Die erste Rate wird bei Abschluss des Fördervertrages fällig, die zweite nach Ablieferung und Abnahme des fertigen Drehbuchs. Liegt der Drehbuchentwurf vor und ist vom Projektbetreuer des Kuratoriums abgenommen, so wird eine sich daran anschließende Drehbuchentwicklungsförderung von weiteren € 15.000 gewährt, jedoch nur, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass ein Filmhersteller ernsthaft die Verfilmung des Drehbuchs beabsichtigt und bereit ist, mindestens € 10.000 in die Finanzierung des Drehbuchprojekts einzubringen.
- 4.4.2 Bei Drehbüchern im Rahmen der Talentfilmförderung wird die Fördersumme in zwei Raten ausgezahlt. Die erste wird bei Abschluss des Fördervertrages fällig, die zweite nach Ablieferung und Abnahme des fertigen Drehbuchs.
- 4.5 Die Abgabefrist für das fertige Drehbuch beträgt neun Monate nach der Auszahlung der ersten Rate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag die Abgabefrist angemessen verlängern.
- 4.6 Durch die Förderung des Drehbuchs entsteht kein Rechtsanspruch auf weitere Förderung eines Projekts, dem das geförderte Drehbuch zugrunde liegt.
- 4.7 Das fertig gestellte Drehbuch ist vom Kuratorium abzunehmen.

5. PROJEKTENTWICKLUNGSFÖRDERUNG

- 5.1 Projektentwicklungsförderung ist die Förderung der Entwicklung eines Projekts und der Schließung seiner Finanzierung auf der Grundlage eines bereits vorliegenden Drehbuchs. Die Projektentwicklung kann mit bis zu € 50.000 gefördert werden. Die Projektentwicklungsförderung wird als bedingt rückzahlbares Darlehen vergeben, das bei Drehbeginn in voller Höhe zurückzuzahlen ist. Die Kumulation mit Förderungen anderer Fördereinrichtungen ist möglich.

- 5.2 Anträge auf Projektentwicklungsförderung müssen einen Kinofilm erwarten lassen, dessen Herstellungskosten voraussichtlich im Low-Budget-Bereich liegen werden. Diese Voraussetzung ist stets gegeben, wenn das voraussichtliche Budget nicht mehr als € 1,5 Mio. beträgt. Das gilt nicht für Kinderfilmprojekte.
- 5.3 Das Kuratorium fördert im Rahmen der Projektentwicklungsförderung Talentfilm erste oder zweite Spielfilmvorhaben von Autoren und Regisseuren. Dritte Filmvorhaben können nur in den im Abschnitt 1.2.2 dieser Richtlinien geregelten Ausnahmefällen gefördert werden. Diese Einschränkung gilt nicht für den Kinderfilm.
- 5.4 In Einzelfällen kann der Vorstand dem Auswahlausschuss vorschlagen, die Projektentwicklungsförderung dergestalt in zwei Etappen auszuzahlen, dass bis zu € 15.000 für die Fortentwicklung des Drehbuchs ausgereicht werden. Der Rest ist zurückzuhalten und wird unter dem Vorbehalt zugesagt und ausgezahlt, dass die Drehbuch-Fortentwicklung erfolgreich abgeschlossen und das überarbeitete Drehbuch vom Kuratorium abgenommen wurde. Verweigert das Kuratorium die Abnahme, verfällt der restliche Förderbetrag.
- 5.5 Antragsberechtigter und ggf. Förderungsempfänger ist der Produzent. Dem Antrag sind ein Drehbuch oder (insbes. für Dokumentarfilme) eine andere projektgerechte Beschreibung sowie die Kalkulation der Projektentwicklungskosten beizufügen.
- 5.6 Das Darlehen wird in zwei Raten ausgezahlt: 75 % nach Abschluss des Fördervertrages und 25 % nach Vorlage eines Schlussberichtes sowie des fertigen Drehbuches, die spätestens 12 Monate nach Auszahlung der ersten Darlehensrate vorzulegen sind. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Frist auf Antrag angemessen verlängern. Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt nach ordnungsgemäßer Abnahme des Schlussberichtes durch den Vorstand.
- 5.7 Folgende Kosten können als Kosten der Projektentwicklung anerkannt werden:
- 5.7.1 Kosten für Recherchen
 - 5.7.2 Erstellung weiterer Fassungen des Drehbuches
 - 5.7.3 Locationsuche
 - 5.7.4 erstes Casting
 - 5.7.5 Erstellung der Kalkulation
 - 5.7.6 Erstellung eines Auswertungs- und Vermarktungskonzeptes
 - 5.7.7 Kosten im Zusammenhang mit der Finanzierung des Projektes
 - 5.7.8 Kosten für steuerliche oder anwaltliche Beratung und Handlungskosten
- 5.8 Nicht anerkannt werden Produzentenhonorar und kalkulierter Gewinn.
- 5.9 Vom antragstellenden Produzenten muss ein angemessener, nicht unter 20 % der Herstellungskosten liegender Eigenanteil erbracht werden.
- 5.10 Die Höhe des Darlehens für den Produzenten beträgt bis zu 80 % der Entwicklungskosten, höchstens jedoch € 50.000.

5.11 Das Darlehen ist bei Drehbeginn oder Veräußerung von Rechten an dem geförderten Projekt zurückzuzahlen.

5.12 Durch eine Projektentwicklungsförderung entsteht kein Rechtsanspruch auf die weitere Förderung des Projekts, dem die Projektentwicklung zugrunde liegt.

6. PRODUKTIONSFÖRDERUNG PROGRAMMFÜLLENDER KINOFILME

6.1 Das Kuratorium fördert im Rahmen der Talentförderung den ersten und den zweiten Kinofilm eines Nachwuchs-Regisseurs nach Abschluss seiner filmischen Ausbildung. Dritte Kinofilme können nur in den in Abschnitt 1.2.2 dieser Richtlinien geregelten Ausnahmefällen gefördert werden. Diese Regelung gilt nicht für Kinderfilme. Abschluss- und Übungsfilme von Studenten werden nicht gefördert.

6.2 Gefördert werden nur Projekte, die einen für die Auswertung im Kino geeigneten Film erwarten lassen. Der geplante Kinofilm muss programmfüllend sein, d.h. für Spielfilme eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, für Dokumentar- sowie für Kinderfilme eine Vorführdauer von mindestens 59 Minuten aufweisen. Dokumentarfilme und Kinderfilme mit einer anderen Länge können gefördert werden, wenn eine Kinoauswertung nachgewiesen ist.

6.3 Das Kuratorium fördert die Produktion von Talentfilmen nur, wenn deren kalkulierte Herstellungskosten € 1,5 Mio. nicht überschreiten. Geringfügig höhere Herstellungskosten sind in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand. Diese Regelung gilt nicht für Kinderfilme.

6.4 Die Herstellung programmfüllender Talentfilme kann mit einem Förderdarlehen von maximal € 50.000 gefördert werden.

6.5 In der Regel leistet das Kuratorium eine Initialfinanzierung, die zugleich eine Begleitung durch einen Projektbetreuer vorsieht.

6.6 Die Förderzusage verfällt, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts nicht fristgerecht nach der Inaussichtstellung nachgewiesen wird. Sie verfällt ferner, wenn mit den Dreharbeiten nicht 15 Monate nach der Inaussichtstellung begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag diese Fristen angemessen verlängern.

6.7 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Der Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln (Barmitteln), von Eigenleistungen (Rückstellungen), Beistellungen (Kamera, Schnittplatz, Equipment) und von Verleih- und (Welt-)Vertriebsgarantien sowie Fernseh- und Videobeteiligungen und -lizenzen erbracht werden. Ein angemessener Anteil liegt stets vor, wenn der Eigenanteil mindestens 20 % des Gesamtbudgets beträgt

6.8 Sofern Verleihgarantien bzw. Senderlizenzen fester Bestandteil des Finanzierungsplanes sind, sind dem Antrag entsprechende Schreiben beizufügen, aus denen ein ernsthaftes Interesse eines Verleihers oder Senders klar hervorgeht.

- 6.9 Das Darlehen ist anteilig aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Filmes zu tilgen. Ist der Film von mehreren Fördereinrichtungen gefördert worden, soll die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen erfolgen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach der Erstaufführung des Films bzw., wenn eine solche nicht stattgefunden hat, fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Förderungsrate. Bei Projekten, die im Hinblick auf die Rechtesituation des Produzenten eine längere Auswertungszeit erwarten lassen, kann die Rückzahlungspflicht entsprechend verlängert werden.
- 6.10 Die Auszahlung des Förderdarlehens erfolgt in Raten nach jeweiligem Produktionsfortschritt. Die Einzelheiten regelt der Fördervertrag.

7. PRODUKTIONSFÖRDERUNG KURZFILM

- 7.1 Das Kuratorium fördert im Rahmen seiner Förderungsziele für den Talentfilm auch Kurzfilme, wobei Kurzfilme mit einer Länge von bis zu 30 Minuten gefördert werden können; eine längere Spieldauer ist zulässig, wenn das Filmvorhaben von besonderem kulturellem Interesse ist und eine Auswertung im Kino nachgewiesen ist. Über das Vorliegen derartiger Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.
- 7.2 Studentische Übungsfilme und Abschlussfilme von Studenten werden nicht gefördert.
- 7.3 Die Herstellung von Kurzfilmen kann mit einem Regelbetrag von € 15.000 gefördert werden, der als bedingt rückzahlbares Darlehen gewährt wird.
- 7.4 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Der Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln (Barmitteln), von Eigenleistungen (Rückstellungen), Beistellungen (Kamera, Schnittplatz, Equipment) und von Verleih- und (Welt-)Vertriebsgarantien sowie Fernseh- und Videobeteiligungen und Lizenzen erbracht werden. Ein angemessener Anteil liegt stets vor, wenn der Eigenanteil mindestens 20 % des Gesamtbudgets beträgt.
- 7.5 Sofern Verleihgarantien bzw. Senderlizenzen fester Bestandteil des Finanzierungsplanes sind, sind dem Antrag entsprechende Schreiben beizufügen, aus denen ein ernsthaftes Interesse eines Verleihers oder Senders klar erkennbar hervorgeht.
- 7.6 Die Auszahlung des Förderdarlehens erfolgt in Raten nach jeweiligem Produktionsfortschritt. Die Einzelheiten regelt der Fördervertrag.
- 7.7 Das Darlehen ist anteilig aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Filmes zu tilgen. Ist der Film von mehreren Fördereinrichtungen gefördert worden, soll die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen erfolgen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach der Erstaufführung des Films bzw., wenn eine solche nicht stattgefunden hat, fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Förderungsrate. Bei Projekten, die aufgrund der Rechtesituation des Produzenten eine längere Auswertungszeit erwarten lassen, kann die Rückzahlungspflicht entsprechend verlängert werden.

8. FÖRDERUNG VON VERLEIH UND VERTRIEB

- 8.1 Das Kuratorium gewährt zur Verbesserung der Vorführ- und Abspielchancen qualifizierter deutscher Filme Förderdarlehen zur Finanzierung der Verleihkosten sowie zur Finanzierung von Untertitelungskosten mit dem Ziel der Teilnahme an wichtigen Filmfestivals oder entsprechenden Veranstaltungen.
- 8.2 Förderdarlehen für den Verleih und Vertrieb eines Films können nur gewährt werden, wenn der betreffende Film in seiner Entwicklung oder Herstellung mit Mitteln des Kuratoriums oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem BKM gefördert wurde. Bei der Finanzierung von Untertitelungskosten ist Voraussetzung, dass es sich um einen nach diesen Richtlinien geförderten Film handelt, der von der Leitung des Filmfestivals zur Teilnahme eingeladen wurde. Die Einladung ist zusammen mit der Antragstellung nachzuweisen.
- 8.3 Über Anträge auf Verleih- und Vertriebsförderung entscheidet der Vorstand des Kuratoriums.
- 8.4 Die Verleih- und Vertriebsförderung wird durch Bereitstellung bedingt rückzahlbarer, zinsloser Darlehen gewährt. Das Darlehen kann bis zu 50 % der nachgewiesenen Verleihkosten bzw. Vertriebskosten betragen, höchstens jedoch € 25.000.
- 8.5 Das Förderdarlehen ist aus den dem Antragsteller zufließenden Auswertungserlösen des geförderten Films zurückzuzahlen. Der dabei auf das Kuratorium entfallende Anteil an den Auswertungserlösen ist im jeweiligen Fördervertrag festzulegen.
- 8.6 Das Förderdarlehen ist zweckgebunden für die Verleihkosten des Films oder für Kosten, die im Zusammenhang mit einer Festivalteilnahme stehen, zu verwenden. Als Verleihkosten gelten insbesondere die Kosten für die Herstellung von Kopien (z.B. Blow Up, Festivalkopien) des Films oder eines etwaigen Werbevorspanns (Trailer), Untertitelungsmaßnahmen, die FSK- und FBW-Gebühren, soweit sie nicht in den Herstellungskosten enthalten sind, sowie Kosten für Werbe- und Marketingmaßnahmen in angemessenem Umfang. Dem Antrag sind entsprechende Kostenvoranschläge beizufügen.
- 8.7 Das Förderdarlehen wird wie folgt ausgezahlt: 50 % bei Abschluss des Fördervertrages. Der Rest ist gegen Vorlage von Originalrechnungen für die Vertriebsmaßnahmen auszuführen. Bei Untertitelungsförderung erfolgt die Auszahlung in einer Summe gegen Vorlage der Rechnungen.
- 8.8 Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass der Verleih bzw. Vertrieb oder die Untertitelung des Films vom Kuratorium gefördert wurde.

9. SONSTIGE FÖRDERMAßNAHMEN

- 9.1 Der Vorstand des Kuratoriums kann Mittel für besondere Aufgaben, insbesondere für die finanzielle Unterstützung sonstiger Vorhaben oder Maßnahmen, gewähren, die unmittelbar oder mittelbar zur Verbesserung der Publikumschancen des Talentfilms oder des Kinderfilms beitragen, oder die in anderer Weise dem satzungsgemäßen Zweck der Stiftung entsprechen.
- 9.2 Die Förderung erfolgt durch Bereitstellung von zweckgebundenen Mitteln. Die Mittel sind grundsätzlich nicht zurückzuzahlen, es sei denn, der Empfänger weist nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, dass er den Förderungsbetrag für den im Vertrag vereinbarten Zweck verwendet hat.
- 9.3 Die Bewilligung von Mitteln bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Förderungsbetrag im Einzelfall nicht mehr als € 25.000 beträgt.
- 9.4 Dem Antrag auf Gewährung von Mitteln für sonstige Fördermaßnahmen ist eine Projektbeschreibung sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Soweit in diesen Richtlinien die männliche Form gewählt wurde, gilt diese entsprechend auch für die weibliche Form.
- 10.2 Diese Richtlinien treten am 01.03.2015 in Kraft. Sie ersetzen alle früher geltenden Richtlinien des Kuratoriums.